

SOLOTHURNER FILMTAGE

JOURNEES DE SOLEURE

GIORNATE DI SOLETTA

SOLOTHURN FILM FESTIVAL

Statuten (Stand Juni 2018)

vom 11. Juli 1967 mit den Änderungen vom 8.7.72, 12.6.76, 30.5.87, 3.6.89, 16.6.90, 17.8.01, 20.8.04, 30.6.06, 18.6.10, 12.6.14, 28.6.18

Name, Sitz

1. Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft Solothurner Filmtage - Société suisse des journées cinématographiques de Soleure - Società svizzera delle giornate cinematografiche di Soletta», im folgenden Gesellschaft genannt, besteht mit dem Sitz in Solothurn ein selbstständiger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Zweck

2. Die Gesellschaft will das freie schweizerische Filmschaffen fördern, indem sie
 - a) mit jährlich durchgeführten Filmtagen das neue schweizerische Filmschaffen einer grösseren Öffentlichkeit vorstellt; zudem können in Sonderprogrammen auch ausländische Filme gezeigt werden;
 - b) den Kontakt zwischen Filmschaffenden, Medienschaffenden, wirtschaftlich und kulturell Interessierten auf nationaler und internationaler Ebene fördern;
 - c) Veranstaltungen und Bestrebungen mit gleichem oder ähnlichem Ziel durchführt oder unterstützt.

$\frac{1}{3}$

Mitglieder

- 3.a Mitglieder der Gesellschaft können natürliche und juristische Personen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- 3.b Freimitglieder sind aktuelle und ehemalige Mitglieder des Vorstandes und der Geschäftsleitung. Diese sind von der Entrichtung des Mitgliederbeitrags befreit. Die freie Mitgliedschaft endet nach derselben Dauer wie die Funktion im entsprechenden Gremium ausgeübt wurde. Der Vorstand kann weitere Personen, die sich für die Schweizerische Gesellschaft Solothurner Filmtage verdient gemacht haben, zu Freimitgliedern ernennen.
4. Austritte sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Sie werden auf Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Überdies erlischt die Mitgliedschaft, wenn der Mitgliederbeitrag für ein Jahr ausstehend ist.
5. Der Ausschluss von Mitgliedern kann vom Vorstand beschlossen werden bei Verstoss gegen die Statuten oder wenn andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

Organe

6. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) Die Vereinsversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Geschäftsleitung
 - d) Die Kontrollstelle

Mitgliederversammlung

7. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten oder dritten Quartal statt. Sie wird vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen.
8. Eine ausserordentliche Vereinsversammlung ist durchzuführen aufgrund eines Vorstands- oder Geschäftsleitungsbeschlusses oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, das schriftlich unter Angabe des Grundes an den Vorstand zu

richten ist.

9. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat wenigstens zehn Tage vor dem Sitzungstermin zu erfolgen und muss Ort, Zeit und Traktanden enthalten. Anträge der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, sind wenigstens fünf Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen.
10. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - a) Oberaufsicht über die Tätigkeiten der Gesellschaft
 - b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
 - e) Statutenrevision
 - f) Auflösung der Gesellschaft
 - g) Beratung und Beschlussfassung über alle anderen der Mitgliederversammlung von Gesetzes wegen oder durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände

Vorstand

11. Dem Vorstand gehören mindestens fünf Mitglieder an. Er konstituiert sich selber und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten / eine Präsidentin. Die Direktion nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.
12. Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern, auf mehrheitliches Begehren seiner Mitglieder oder auf Antrag der Geschäftsleitung. Er tritt jährlich wenigstens einmal zusammen.
- 13.a Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gegen aussen.
- 13.b Die Gesellschaft wird nach aussen durch die kollektive Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern rechtsgültig vertreten.
- 13.c Der Vorstand wählt die Geschäftsleitung und die Direktion.

Geschäftsleitung

14. Der Vorstand wählt eine wenigstens aus zehn Mitgliedern bestehende Geschäftsleitung; sie konstituiert sich selber.
15. Die Geschäftsleitung führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes aus und leitet die Geschäfte. Sie kann Ausschüsse bilden. Sie vertritt die Gesellschaft neben dem Vorstand nach aussen. Sie regelt die Unterschriftsberechtigung ihrer Mitglieder.

Kontrollstelle

16. Die GV wählt eine Kontrollstelle, die nicht Mitglied der Gesellschaft sein muss.
17. Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung und hat hierüber der Mitgliederversammlung unter Antragsstellung schriftlich zu berichten.

Beschlüsse, Wahlen

18. Wo die Statuten nichts anderes bestimmen, ist für Beschlüsse das einfache Mehr der Anwesenden erforderlich; der Präsident / die Präsidentin der entsprechenden Versammlung hat den Stichentscheid. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
19. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.
20. Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsleitung und der Kontrollstelle werden für eine zweijährige Amtsdauer gewählt. Wiederwahl ist möglich. Ersatzmitglieder treten in die Amtsdauer ihres Vorgängers / ihrer Vorgängerin ein.

Mitgliederbeiträge

21. Der Mitgliederbeitrag beträgt pro Jahr maximal CHF 200.--

Finanzen

22. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet das Vermögen, das durch die Mitgliederbeiträge sowie durch Zuwendung der öffentlichen und privaten Hand gebildet wird. Allfällige Überschüsse dürfen nur für den vorgemerkten Gesellschaftszweck verwendet werden.

23. Der Vorstand verwaltet das Vermögen und führt die Rechnung, die jährlich auf den 31. März abzuschliessen ist.

Schlussbestimmungen

24. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Gesellschaft auflösen. Über die Verwendung des Vermögens beschliesst die letzte Mitgliederversammlung im Sinne des Gesellschaftszweckes. Es darf in jedem Fall nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

25. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden die Statuten abändern oder ergänzen.

Diese Statuten wurden von der Gründerversammlung am 11. Juli 1967 angenommen und treten sofort in Kraft.

Namens der Gründerversammlung: Paul Schmid

Felix Gutzwiller
Präsidentin SGSF



Seraina Rohrer
Direktorin Solothurner Filmtage

